

Ergänzende Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

am 8. November 2006 ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung-StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in Kraft getreten. Sie ersetzt zusammen mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV) vom 01. November 2006 die bisher geltende Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) vom 21. Juni 1979.

In Verbindung mit der Vorschrift der Strom-GVV werden folgende Ergänzende Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau (SÜLL) zur StromGVV – auch für bestehende Verträge in der Grundversorgung, im Allgemeinen Tarif und in den Sondertarifen Spreewaldstrom – zum 10. Dezember 2006 mit folgendem Wortlaut wirksam:

1. Anwendungsbereich

Die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie diese Ergänzenden Bedingungen finden auf alle von SÜLL in Niederspannung versorgten Kunden Anwendung. Die Bestimmungen der StromGVV und diese Ergänzenden Bedingungen sind Bestandteile der zwischen den Letztverbrauchern und SÜLL abgeschlossenen Versorgungsverträge.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgewerten (§ 7 StromGVV)

Falls der Kunde eine Erhöhung der bereitgestellten Leistung wünscht, zeigt er dies der SÜLL so früh wie möglich an. Die SÜLL wird die erhöhte Leistung, soweit sie die Netzanschlusskapazität nicht übersteigt, innerhalb von 6 Monaten unter entsprechender Anpassung des Vertrages bereitstellen. Die Bereitstellung von darüber hinausgehenden Leistungen bedarf besonderer Vereinbarungen.

3. Verwendung der Elektrizität, Eigenerzeugung

Die Elektrizität wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von SÜLL zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

Vor der Errichtung einer Eigenanlage hat der Kunde SÜLL Mitteilung zu machen. Der Kunde ist erst nach Beendigung seines Versorgungsverhältnisses mit SÜLL berechtigt, zur Eigenerzeugung mit anderen Anlagen als Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien oder Notstromaggregaten überzugehen.

4. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12 und 13 StromGVV)

Der Stromverbrauch wird jährlich abgelesen und abgerechnet. Die SÜLL erhebt verbrauchsabhängig ein- oder zweimonatliche Abschläge auf den Verbrauch, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

5. Zahlungsweise

Rechnungsbeträge und Abschläge können grundsätzlich per Lastschriftverfahren, per Überweisung oder per Bareinzahlung gezahlt werden. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde eine Einzugsermächtigung und stellt sicher, dass das Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist, Kunden,

die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, zahlen die Rechnungsbeträge und Abschläge zur Fälligkeit auf ein von SÜLL benanntes Konto.

6. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGVV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung, sowie der Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach dem im Preisblatt der SÜLL veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung der Abschlagsrechnung, einer Vorauszahlungsrechnung nach § 14 StromGVV oder mit der Endrechnung in Verzug, so berechnet die SÜLL Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank aber mindestens 6%.

Nachdem der Kunde folgende Kosten vollständig ausgeglichen hat, erfolgt die Wiederaufnahme der Versorgung:

- Forderung aus Stromlieferung
- Angefallene Nebenkosten (z.B.: Mahngebühren, Bankgebühren, Gerichtskosten, Kosten für Zutrittsverweigerung, usw.)
- Kosten für Unterbrechung der Versorgung
- Kosten für Wiederherstellung der Versorgung

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der SÜLL nicht oder in einer wesentlich geringen Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Allgemeine Tarif der SÜLL und die StromGVV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen der SÜLL zu der StromGVV entsprechen den „Allgemeinen Preisen“ und den „Allgemeinen Bedingungen“ im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung.

7. Datenschutz

Daten aus dem Vertragsverhältnis werden von uns zum Zweck der Verarbeitung gespeichert. Datenmissbrauch ist ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 10.12.2006 in Kraft.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau-Lübbenau zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

gültig ab 10.12.2006

1. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 6. der Ergänzenden Bedingungen)

- | | |
|---|--------------|
| • Mahnkosten | 5,00 € |
| • Nachinkassi/Direktinkassi | 20,00 € |
| • Rücklastschriften entsprechend der Belastung durch Banken | |
| • Unterbrechung der Versorgung (bei Zählersperrung/-ausbau) | 82,00 € |
| • Unterbrechung der Versorgung (bei unterirdischer Sperrung des Hausanschlusses vor dem Grundstück) | nach Aufwand |
| • Wiederherstellung der Versorgung (siehe auch Pkt.2) | 22,41 € |
| • Verweigerung Zutritt | 36,00 € |

2. Umsatzsteuer

Die Kostenpauschale zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.